

# **Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Reichshof vom 10.09.1980**

**in der Fassung des IV. Nachtrages  
vom 11.12.2007**

**veröffentlicht im Reichshofkurier am 29.09.1980,  
berichtigt im Reichshofkurier am 28.10.1980,  
in Kraft getreten am 30.09.1980**

- I. Nachtrag vom 07.11.1984, veröffentlicht im RHK am 26.11.1984,  
in Kraft getreten am 01.10.1984**
- II. Nachtrag vom 15.12.1989, veröffentlicht im RHK am 28.12.1989,  
in Kraft getreten am 01.01.1990**
- III. Nachtrag vom 12.12.2001, veröffentlicht im RHK am 20.12.2001,  
in Kraft getreten am 01.01.2002**
- IV. Nachtrag vom 11.12.2007, veröffentlicht im RHK am 22.12.2007,  
in Kraft getreten am 23.12.2007**

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

§ 2 Bezeichnung des Eigenbetriebes

§ 3 Stammkapital

§ 4 Werkleitung

§ 5 Zusammensetzung des Werksausschusses

§ 6 Aufgaben des Werksausschusses

§ 7 (gestrichen)

§ 8 Aufgaben des Rates

§ 9 Personalangelegenheiten

§ 10 Vertretung des Wasserwerkes

§ 11 Wirtschaftsplan

§ 12 Jahresabschluss

§ 13 Inkrafttreten

**Präambel:**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reichshof am 10.12.2007 den IV. Nachtrag der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Reichshof beschlossen.

**§ 1****Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Reichshof wird als Eigenbetrieb nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe mit Trink- und Gebrauchswasser. Er wird ohne die Absicht der Gewinnerzielung geführt ; angestrebt wird lediglich die Kostendeckung.

**§ 2****Bezeichnung des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wasserwerk der Gemeinde Reichshof".

**§ 3****Stammkapital**

Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 393.000,00 Euro.

## § 4

### Werkleitung

- (1) Leiter des Wasserwerkes ist der Bürgermeister.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von dem Bürgermeister selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Bürgermeister obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang der Vertretungsbefugnis werden vom Bürgermeister festgelegt.
- (3) Die Werksleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes verantwortlich.

## § 5

### Zusammensetzung des Werksausschusses

Der Werksausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon sind 8 Mitglieder Gemeindevertreter. Darüberhinaus gehören dem Ausschuss 3 sachkundige Einwohner und 1 beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

## § 6

### Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüberhinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Gemeinderat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen soweit nicht gemäß § 28 Abs. 1 GO der Rat zuständig ist,
  - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO,
  - c) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 EigVO,
  - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  - e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen des Wasserwerkes unter Beachtung der Vorschriften der jeweils geltenden Hauptsatzung.

- (2) Die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten werden vom Werksausschuss vorberaten. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (3) Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Werksausschuss und für den Rat vor.

## § 7

**(gestrichen)**

## § 8

### **Aufgaben des Rates**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, wozu auch die Festsetzung von Abgaben für das Wasserwerk gehört.

## § 9

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter richtet sich nach § 74 der Gemeindeordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Reichshof.
- (2) Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Betriebsvertretung bleiben unberührt.

## § 10

### **Vertretung des Wasserwerkes**

- (1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Wasserwerkes.
- (2) Erklärungen, durch die die Gemeinde für das Wasserwerk verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Beamten oder Angestellten unterzeichnet.

## § 11

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Ausgaben für verschieden Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10% des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Dies gilt nicht, sofern die Summe der Überschreitungen 10.000,00 Euro unterschreitet.

## § 12

### **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von dem Bürgermeister aufzustellen und dem Werksausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss mit dem Prüfungsvermerk wird entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Reichshof veröffentlicht.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.